

A N F R A G E von Judith Bellaiche (GLP, Kilchberg), Jörg Mäder (GLP, Opfikon) und Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen)

betreffend Art. 18a RPG Bewilligung von Fotovoltaikanlagen auf inventarisierten Gebäuden

Gemäss Art. 18a des Raumplanungsgesetzes (RPG) müssen sorgfältig integrierte Solaranlagen bewilligt werden, wenn dadurch keine inventarisierten Gebäude beeinträchtigt werden. Anlässlich der unlängst von der Baudirektion durchgeführten Gemeindeforen «Baubewilligungen» im Juni 2011 wurden die Teilnehmenden instruiert, dass Fotovoltaikanlagen auf Steildächern von Objekten des Denkmalschutzes «in der Regel nicht möglich» seien. Dem Grundsatz nach teilen wir die Auffassung, dass Baugesuche in Zusammenhang mit Solaranlagen auf inventarisierten Objekten mit besonderer Umsicht beurteilt werden müssen.

Dennoch drängen sich in diesem Kontext folgende Fragen auf:

1. Wie legt die Baudirektion des Kantons Zürich Art. 18a RPG aus?
2. Wieso werden Gesuche für Fotovoltaikanlagen auf inventarisierten Objekte negativ präjudiziert?
3. Welche Kriterien müssen beim Bau einer Fotovoltaikanlage auf inventarisierten Objekten besonders beachtet werden, resp. wann gilt sie als sorgfältig integriert?

Auch wenn die Beurteilungskriterien bei Objekten des Denkmalschutzes höher gesetzt sein können, schafft die negative Auslegung von Art. 18a RPG durch die Baudirektion a priori eine aussichtslose Ausgangslage für Gesuche um Fotovoltaikanlagen auf inventarisierten Objekten. Dabei ist zu erwähnen, dass über 4'000 Bauten im kantonalen Inventar aufgeführt sind, die überdurchschnittlich oft im Gemeindebesitz sind.

Die Ungleichbehandlung von thermischen Solarkollektoren und Fotovoltaikanlagen ist nicht nachvollziehbar, zumal das Argument der Standortgebundenheit von Solarkollektoren mit dem optischen Erscheinungsbild resp. der Beeinträchtigung des Objekts nichts zu tun hat.

Gerade im Kontext der neueren Entwicklungen in der Schweizer Energiepolitik ist eine unverhältnismässig restriktive Handhabung von Gesuchen nicht opportun. Fotovoltaikanlagen auf Steildächern von inventarisierten Objekten bedürfen nach wie vor einer Einzelfallabwägung, wenn sie sorgfältig integriert sind und das betroffene Objekt nicht beeinträchtigen.

Judith Bellaiche
Jörg Mäder
Barbara Schaffner